

Beilage zu Nummer 190 der Volksstimme.

Dienstag den 15. August 1916.

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 15. August 1916

Kriegsernährungsamt und Frühkartoffellieferung.

Aus allen Teilen Deutschlands eingelaufenen Meldungen über verdorbene Mengen von Frühkartoffeln erläßt das Kriegsernährungsamt folgende Erklärung:

Die Vorgänge, die sich bei der Anlieferung von Frühkartoffeln in den letzten Wochen und in den ersten Augusttagen in einer Reihe von Städten zeigten, haben da und dort Befürchtungen erregt, die weit über das Berechtigte hinausgehen.

Die belagerten Zustände sind nichts anderes als eine letzte Auswirkung der Verhältnisse des eben ablaufenden Wirtschaftsjahres. Die Frühkartoffeln sind als ein Ausfluß der Kartoffelernte des Frühjahrs zu betrachten. Am 2. März dieses Jahres sind die Bundesratsbeschlüsse über die Frühkartoffellieferung von 10 Mark für den Hektar festgesetzt worden, die bis zum 15. August Geltung haben. Der Preis war bestimmt, eine möglichst ausgiebige Anlieferung von Frühkartoffeln zu bewirken. Es war schon zur Zeit der Anlieferung der Bundesratsbeschlüsse erkennbar, daß in den Monaten März bis zur neuen Herbsterte eine erhebliche Menge an Kartoffeln einkneten würde. Ein reichlicher Frühkartoffelanbau sollte die Schwierigkeiten früher und überwinden helfen. Dieses Ziel ist durchaus erreicht worden, bei der Vorbereitung der Winterversorgung aus der neuen Ernte kann der Frühkartoffel preis allmählich abgebaut und der Preis des neuen Versorgungsjahres überzuführen. Die Preispolitik ist nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 1. August, sondern bereits am 1. August ein. Die Preisregelung ist angelegt, daß man hoffen konnte, durch sie eine frühe Anlieferung von Frühkartoffeln zu erzielen. Dadurch konnte man eher, als das sonst wohl geschehen wäre, zu einer Wille und auch zur Überwindung der Kartoffelknappheit gelangen. Dieses Ziel ist voll und ganz erreicht worden.

Die Verhältnisse der Frühkartoffellieferung waren nun ungewöhnlich. Einerseits sollten bald größere Mengen von Frühkartoffeln zu erwarten sein, was man bis zur Ausmahlung der Frühkartoffeln ganz im Ungeheuren. Es zeigt sich heute, daß die Sachverständigen vorgenommenen Schätzungen des vorläufigen Ertrages durchweg viel zu gering angenommen waren. Man ist an sich nichts zu haben, da eine vorsichtige Schätzung eine bessere Grundlage für die Bemessung der unbedingt sicher zu stellenden Mengen an Frühkartoffeln ist. Außerdem war der Einfluß der Witterung auf die Frühkartoffel-Erträge zur Ertragsprognose nicht abzusehen. Die Ernte wurde nun aussergewöhnlich groß. Die ersten Frühkartoffeln hatten eine lange. Die Folge war ganz natürlich, daß sie vom Lande, wo sie ausgemacht waren, schleunigst dem Verbrauchsbezirk zufließen. Die Verbraucher aber scheuten sich aus der gleichen Furcht, größere Mengen einzuliegen. Dazu kam die Wirkung des hohen Preises, der die Verkäufer anreizt, zu liefern, die aber auf den niedrigeren Preis warten läßt. Diese Wirkung einer notwendig fallenden Preisliste ist nicht zu umgehen, wie sich, wie auch diesmal, am schärfsten beim Eintritt der Ernte nach abwärts. Ein alle Zwischenfälle ausschaltendes Mittel ist dagegen nicht. Jedenfalls hätte die Richtwertfestsetzung der Preisordnung, was von einigen Stellen empfohlen wurde, die Sache im ganzen nur viel unübersichtlicher und schwieriger gemacht.

Ein weiterer Umstand hat zur Verschärfung der belagerten Verhältnisse manches beigetragen. Kurz vor ihnen war jeder Verbraucher über jede Sendung froh, die er bekommen konnte. Die Annahmen über die Verteilung der liegenden Mengen bestimmte Termine bestanden nicht überall zwischen den Lieferanten und den Verbrauchergemeinden. Erstere schickten darum, die eben ausgemacht hatten. Einzelne Verbrauchergemeinden und auch größere Mengen angefordert als sie dann brauchen konnten, als die bestellte Sendung eintraf. Endlich kam dazu, daß am Ende Juli eine gewisse Arbeitspause in der Landwirtschaft der Getreide- und Kornenernte eintrat. Auch begannen um diese Zeit die Schulferien und brachten erwünschte Hilfskräfte. Diese wurde dazu benötigt, um die Frühkartoffel aus dem Boden zu heben. Die Folge war ein ungewöhnlich starker, gleichzeitiger Anstieg der in so erfreulich großer Menge vorgefundener Früchte.

Es wäre aber auch denkbar, den hierdurch entstandenen Schaden zu beheben oder gar zu überwinden. An der Gesamtmenge der Frühkartoffelmenge gerechnet, handelt es sich doch nur um einen unwesentlichen Teilbetrag. Auf die Winterversorgung aber haben Vorgänge unter keinen Umständen einen irgendwie nennenswerten Einfluß. Die für die Versorgung der Bevölkerung im dritten Wirtschaftsjahr festgelegten Kartoffelmengen sind von vornherein so berechnet und bestimmt worden, daß die Frühkartoffeln keinen Einfluß haben. Vollig unbedenklich wäre es darum, den geschiedenen Vorgängen Schluß auf die Winterversorgung zu ziehen. Nur die eine Forderung ist berechtigt und auch beabsichtigt, daß es in der Lebensmittelfrage überhaupt und in der Frühkartoffelversorgung im besonderen nicht nur auf die Pläne und Verfügungen der zentralen Stellen, also hier des Kriegsernährungsamts und der Reichskartoffelstelle, ankommt, sondern daß auch die Glieder der Versorgungskette sich in ihren Abmachungen und Vorbereitungen von langer Hand auf alle Fälle sorgfältig einstellen müssen, um ihrerseits den ihnen zukommenden Aufgaben in bestmöglicher Weise gerecht werden zu können. Wird das die Winterversorgung auf Grund der jetzigen Vorkommnisse noch in Aussicht, so wird später die Versorgung um so ruhiger und besser vor sich gehen.

Das Kriegsernährungsamt gibt demnach zu, daß große Mengen Frühkartoffeln der Vernichtung preisgegeben wurden. Nur wird versucht, die bedauerliche Tatsache erklärlich zu machen zu lassen. Ranges, was in der Erklärung gesagt wird, mag stimmen, die besonderen Merkmale dieser traurigen Erscheinung fehlen jedoch. Wir meinen das wuchernde Ausmaß eines großen Teiles der Landwirtschaft und es genügt bei dieser Gelegenheit noch einmal darauf zu verweisen, daß die „Volksstimme“ in dieser Beziehung geschrieben hat. Die Erklärung des Kriegsernährungsamtes schwächt also seine Behauptungen nicht ab, sondern bestärkt sie nur.

Vertrieb von Wohltätigkeitsbildern.

Wegen fortgesetzten Betruges hat das Landgericht Wiesbaden am 3. März den Bildhändler Heinrich Klein zu neun Monaten Gefängnis verurteilt auf Grund folgenden Sachverhalts: Im Frühjahr 1915 schloß der Angeklagte, veranlaßt durch einen ihm ausgegangenen Brief, mit der Frauin Sch. einen Vertrag, in dem er sich verpflichtete, für den Reichsverband deutscher Kriegsveteranen, zur Unterstützung der Kriegsveteranen, Verleihen waren, und dazu einen Kassenfortschritt-Abdruck, den der Angeklagte mit seinem Namen ausfüllen sollte. Die Frauin Sch. ist zum Vertrieb

solcher Sachen behördlich ermächtigt und hatte einen Bruchteil des Erlöses an den Verband abzuführen. Der Angeklagte aber vertrieb die Karten nicht in reeller Weise für den wohltätigen Zweck, sondern verfuhr folgendermaßen: Den Ausweis liebt er vorn in ein leeres Oktavbuch und ging von Haus zu Haus. Den ihm öffnenden Personen, meist Dienstmädchen, sagte er: „Ich komme für die Veteranen; möchten die Herrschaften nicht etwas zeichnen?“ Mit diesen Worten gab er das Buch mit dem Ausweis hin, in welches die Spender ihren Namen und den Betrag einschreiben sollten. Erst hinterher, wenn er Geld und Buch hatte, kam er mit den Bildern hervor und sagte: „Ich will Ihnen auch etwas zum Andenken dalassen“. Natürlich nahm der Angeklagte auf diese Weise durch die Günnütigkeit vieler Menschen, die ihre Spenden für einen wohltätigen Zweck zu machen glaubten, bedeutend mehr ein, als wenn er die Bilder und Wandplakate zum Kaufe angeboten hätte, selbst unter Hervorhebung, daß dieser Verkauf für einen wohltätigen Zweck sei. Der Angeklagte hat durch dieses Betrugsmanöver mehrere hundert Mark eingenommen. Der Betrag lag darin, daß der Angeklagte den Leuten vorpiegelte, es handele sich um eine behördlich genehmigte Sammlung zum Besten der Kriegsveteranen.

In seiner Revision behauptete der Angeklagte, es sei zu Unrecht ein Betrag für vorliegend erachtet worden, denn er habe im Frühjahr 1915 mit der Frauin Sch. einen Vertrag abgeschlossen, die Kriegsbilder zugunsten der Veteranen zu verkaufen. Dieses habe er auch nur getan. Außerdem meinte er, daß die Artumsetzung und die Vermögensbeschädigung nicht erwiesen seien. Das Reichsgericht verwarf indessen die Revision als unbegründet, da der Angeklagte mit dieser lediglich gegen die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz ankämpfte, die mit dem Nachweis der Revision nicht angefochten werden können, und welche im vorliegenden Falle die Beurteilung des Angeklagten wegen fortgesetzten Betruges durchaus rechtfertigten.

Beislagnahme, Verwendung und Veräußerung von Vorkassern.

Ab 15. August tritt eine neue Bekanntmachung betr. Beislagnahme, Verwendung und Veräußerung von Vorkassern (Zute, Fische, Kame, europäischer und außereuropäischer Rasse) und von Erzeugnissen aus Vorkassern in Kraft, die an Stelle der früheren Bekanntmachungen W. III. 1577/10, 15. A. M. A. vom 23. 12. 1915 und W. III. 1500/4, 16. A. M. A. vom 26. 5. 1916 tritt. Die beabsichtigte Änderung der neuen Bestimmungen gegenüber den früheren besteht darin, daß nunmehr auch alle Vorkassern in rohem, ganz oder teilweise geschlachtetem, kermiertem oder geschlachtetem Zustand, sowie die aus ihnen hergestellten Garne beschlagnahmt sind, die bisher aus dem Ausland eingeführt wurden und in Zukunft eingeführt werden. Ebenso ist auch der Nordenabfall und Schlachtkörper beschlagnahmt worden. Andererseits ist trotz der Beislagnahme die monatliche Verarbeitung des zehnten Teiles von den am 1. 8. 1916 vorhandenen Vorkassern in Vorkassernabfall, sowie an Weibsweg zu Garn und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen gestattet worden. Außerdem ist die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Rohstoffe erlaubt worden, welche dem fünften Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Bestandes der nach dem 1. 1. 1916 aus dem Reichsland eingeführten Rohstoffe entspricht. Die Verarbeitung und Lieferung von Vorkassernabfällen und Werg, sowie von den nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung aus dem Reichsland eingeführten Abfälle, ist nur noch an die Vorkassern-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Berlin W. 86, Werderstraße 12 a, oder an Personen oder Firmen geliefert werden, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoffabteilung des Igl. preuß. Kriegsministeriums zur Berechtigung des Anfores der bezeichneten Abfälle erhalten haben. Die Verarbeitung und Lieferung der Vorkassern-Galbergezeugnisse ist nur noch an Selbstverarbeiter, sowie an die Leinwand-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W. 86, Schinkelplatz 1/4, oder an Personen, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoffabteilung zur Berechtigung des Anfores sind, zulässig.

Rohstoff-Bekanntmachung für Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarn.

Ab 15. August tritt eine kurze Rohstoff-Bekanntmachung zu der Bekanntmachung betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Veräußerung von Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarn vom 31. 12. 1915 in Kraft. Durch diesen Rohstoff erhält § 4 der genannten Bekanntmachung eine neue Fassung. Die wesentliche Änderung besteht darin, daß den Warenhäusern weitere 30 Prozent und sonstigen offenen Ladengeschäften weitere 20 Prozent ihrer Vorräte an Strickgarn nach dem Stand vom 31. 12. 1915 zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe freigegeben werden. Jedes Warenhaus und jedes offene Ladengeschäft ist aber berechtigt, einschließlich der seit dem 31. 12. 1915 bereits veräußerten Strickgarn mindestens 25 Kilogramm aus eigenen Vorräten zu verkaufen, auch wenn diese 25 Kilogramm mehr ausmachen, als die angegebenen Prozentätze. Die Bedingungen, daß die zum Verkauf freigegebenen Mengen tatsächlich zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe festgehalten werden und der Verkaufspreis nicht höher bemessen werden darf, als der zuletzt vor dem 31. 12. 1915 erzielte Verkaufspreis, sind unberührt geblieben. Weitere Freigaben von Strickgarnen bei Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften sind für einen späteren noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können. Die Rohstoff-Bekanntmachung betrifft lediglich Strickgarn, welche unter Verwendung von Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaca oder Kaschmir, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle, hergestellt sind. Strickgarn aus baumwollenen Spinnstoffen werden durch die Rohstoff-Bekanntmachung nicht betroffen; für diese gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung W. II. 1700/2, 16. A. M. A. vom 1. 4. 1916.

Die Höchstpreise für Fleisch sind vielfach dadurch umgangen worden, daß die Metzger die in der Verordnung festgelegten Knochenbeilagen fortgelassen und die Preise für das knochenfreie Fleisch in manchen Fällen willkürlicher Weise selbst gebildet haben. Diese Handlungsweise steht im Widerspruch mit der erlassenen Höchstpreisverordnung. Um jeden Zweifel auszuräumen, hat der Magistrat eine besondere Ausführungsbestimmung erlassen, zufolge welcher nur die in der Höchstpreisverordnung ausdrücklich benannten Fleischsorten verkauft werden dürfen. Soweit die Preise für Fleisch einsch. Knochenbeilagen gelten, ist es nicht zulässig, knochenfreies Fleisch zu entsprechend höheren Einheitspreisen zu verkaufen. Wir verweisen auf die Bekanntmachung in der heutigen Ausgabe.

Fleischverteilung. Nach der Bekanntmachung des Magistrats in der heutigen Ausgabe werden in dieser Woche (300 Gramm Fleisch oder Wurst auf den Kopf der Bevölkerung verteilt. Der Verkauf findet am Mittwoch und Donnerstag dieser Woche in der üblichen Weise statt. Die Metzgerei Keller, Neuenhafer Straße 10, ist wieder in vollem Umfang für die ihr zugewiesenen Kunden geöffnet.

Fleischkartellgemeinsame zwischen neun hessischen, preussischen und badischen Städten. Vor kurzem wurde zwischen den Städten Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden ein Uebereinkommen dahingehend geschlossen, daß die Fleischarten dieser Städte wechselseitig anerkannt werden und ihnen gegenseitige Gültigkeit zugesprochen wird, entsprechend der Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Interessen der ganzen Gegend der unteren Rheinebene und des Untermain. Nun sind nach neueren Verhandlungen in dieses Abkommen noch weitere hessische und preussische sowie auch Städte im nördlichen Baden, zusammen neun größere Städte, einbezogen worden. Es gehören jetzt dieser Städtegruppe außer den schon genannten Städten noch an: in Hessen Worms und Gießen, in Preußen noch Hagen und in Baden die Städte Mannheim und Heidelberg. Diese Uebereinkunft hat den Zweck, der reisenden Bevölkerung in der Verköstigung Erleichterungen zu verschaffen. Den Inhabern von Gast- und Schankwirtschaften ist daher gestattet, auch gegen Fleischarten der genannten anderen Städte Fleischspeisen abzugeben. Es muß aber ausdrücklich hervorgehoben werden, daß diese Regelung sich nur auf den Verkehr in Gastwirtschaften bezieht. Private Einkäufe von Fleisch fallen nicht unter diese Bestimmung.

Für den Fischfang im Main. Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat beschloffen, die Bestimmungen unter Ziffer 3 und 4 der Verordnung vom 30. Januar 1901, betreffend das Offenhalten und Schließen der Fischpässe, wonach die Ausübung der Fischerei verboten ist, solange die Fischpässe geschlossen sind, und die Errichtung von Schonrevieren im Main für die Dauer des Krieges inderkraftlos aufzuheben.

Verhaftet wurden in der Nacht vom Samstag auf Sonntag auf dem hiesigen Hauptbahnhof zwei gut gekleidete Leute, welche von auswärtigen wegen Einbruchdiebstahls festlich verfolgt wurden.

Jugendliche Urkundenfälscher. Unsere Kriminalpolizei ermittelte dieser Tage drei junge Burschen, die sich Schriftstücke gefälscht und auf Grund derselben in einem hiesigen Geschäft einen Geldbetrag von mehreren hundert Mark verschafft hatten. Nach ihrer Vernehmung, und nachdem sie die ihnen vorgeworfene Straftat zugestanden hatten, wurden sie der Freiheit wiedergegeben. Der eine der Burschen ist erst 15 Jahre alt.

Aus dem Kreise Wiesbaden.

Diebstahl, 15. Aug. (Kriegsunterstützung.) Die Auszahlung der Kriegsunterstützungen findet am Mittwoch, vormittags von 8—12.30 Uhr und nachmittags von 3—5.30 Uhr im Rathaus, für die Waidstrahlgemeinde dagegen nur von 3—6 Uhr im Polizeigebäude, Waidstraße, in bisheriger Weise statt.

Lebensmittelversorgung, 13. Aug. (Die Lebensmittelversorgung.) Durch die Gemeinde läßt vieles zu wünschen übrig. Wie groß die Not gegenwärtig an hiesigem Orte ist, zeigte am verflochtenen Sonntag eine Frauenversammlung, in der Unterried über Kochen ohne Fett in Kochbüchern gegeben wurde. Die Frauen klagten besonders, daß die Gemeindebehörde so wenig für die Lebensmittelversorgung tut. Eine Frau meinte, wenn der Konsumverein für Wiesbaden und Umgebung, der hier eine Filiale unterhält, nicht gewiesen wäre, seien sie längst verhungert. Fleisch gibt es in der Regel 125 Gramm pro Woche und Kopf. Auch hier kommt es vor, daß, trotzdem viel Fleisch vorhanden ist, viele Personen leer ausgehen müßten. Es liegt an der richtigen Verteilung. Mit den Kartoffeln steht es nicht besser. Die meiste Zeit sind keine Kartoffeln vorhanden oder sie mühten immer noch mit 12 Pfennig pro Pfund bezahlt werden. Zugegeben, daß hohe Verkaufspreise nicht rechtfertigen. Auch mit der Abgabe von Brot- und Kartoffelzusatzkarten an die arbeitende Bevölkerung wird gegenüber anderen Gemeinden übertrieben sparsam gearbeitet. Die Bevölkerung befindet sich aus diesen Gründen fortgesetzt in begreiflicher Aufregung. Fett und Öl, das man an anderen Orten, wenn auch in beschränkter Quantität, ab und zu erhalten kann, kommt hier so gut wie nicht zur Verteilung. Die wenigen Baren, die an die Lebensmittelgeschäfte zur Verteilung gelangen, werden von einzelnen Händlern der Bevölkerung noch vorenthalten. Dabei wird angegeben, der Artikel sei schon vergriffen. Warum besetzt sich nicht einmal eine Gemeindeverwaltung mit diesen Dingen? Die Bevölkerung will jetzt durch eine Eingabe an die Verwaltungsbefehle die Gemeindeverwaltung vorwärts drängen. Hoffentlich erfolgreich.

Aus den umliegenden Kreisen.

Die Erfassung der Milch in Molkereien.

Am Samstag sind die Vorschriften über die Beschlagnahme der in Molkereien hergestellten Butterfette für den Kommunalbezirk, in dem sie sich befinden, in Kraft getreten. Molkereien im Sinne der Verordnung sind Betriebe mit einer, täglichen Verarbeitung von mehr als 50 Litern. Die Sachlage stellt sich danach, worauf die Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt nochmals hinweisen, wie folgt:

Molkereien, denen von der Zentral-Einkaufsgesellschaft Inanspruchnahme-Erklärungen in der Zeit bis 12. August 1916 zugegangen sind, haben die von der Z.-E.-G. beanspruchten Mengen — und zwar sowohl die im August beanspruchten, als auch die aus früheren Zeiten rückständigen — nach den Anweisungen der Z.-E.-G. an die von ihr bezeichneten Stellen zu versenden. Den danach verbleibenden Teil ihrer Erzeugung müssen die Molkereien zur Verfügung des Kommunalverbandes halten und nach dessen Anweisungen liefern. Molkereien, die nichts an die Z.-E.-G. zu liefern brauchen, haben ihre gesamte Erzeugung zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Trotz der für den Kommunalverband erfolgenden Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien sowohl die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen, wie insbesondere auch an ihre Milchlieferer Butter liefern und, sofern die Molkerei landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen. Doch darf die Menge der an die Mitglieder zurückzuführenden Butter die Menge der im Juli d. J. gelieferten nicht überschreiten, keinesfalls aber mehr als wöchentlich 180 Gramm auf den Kopf betragen. Die Butterrücklieferung darf außerdem nur für den Milchlieferer und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen erfolgen. Personen, die nicht in eigener Haushaltung beschäftigt werden, sowie Kriegsgefangene, Schüler und Saisonarbeiter gehören nicht zum Haushalt, mit Genehmigung des Kommunalverbandes können auch ihnen wöchentlich je 90 Gramm Butter zugehandelt werden. An Milchlieferanten, die im eigenen Haushalt auch noch buttern, darf Butter nicht zurückgeliefert werden. Die Molkereien haben alsbald eine Liste der Milchlieferer unter Angabe der Anzahl der Haushaltungsangehörigen und unter Angabe der Höhe der Buttermengen, die den Milchlieferern geliefert werden, aufzustellen und dem Kommunalverband einzureichen. Zum

Zweck der Aufstellung dieser Liste haben die Volkserien von den Reichsvereinen sich Bescheinigungen ausstellen zu lassen, daß sie in ihrem eigenen Betriebe nicht buttern, und daß die von ihnen namentlich aufgeführten Personen zu ihrem Haushalt gehören. Die Volkserien müssen ordnungsgemäß Buch führen.

Die Abgabe von Frischmilch hat bis auf weiteres in der bisherigen Weise und an die bisherigen Stellen zu erfolgen.

Schlüßtern, 14. Aug. (Freitag.) Der am Samstag hier abgehaltene Kreistag ermächtigte den Kreisausschuß, dem Vaterfreude des Regierungsbezirks Kassel, Stollupönen in Ostpreußen, einen Beitrag von 5300 Mark zu gewähren. Vorerst soll verlangt werden, diese Summe durch freiwillige Sammlungen im Kreise aufzubringen; der fehlende Rest wird dann von der Kreiskasse übernommen. Insgesamt hat der Regierungsbezirk Kassel ohne die Stadt Kassel 150 000 Mark für Stollupönen beizutragen.

Hannau, 15. Aug. (Zentralkrankenkasse der Gold- und Silberarbeiter.) Die Zentralkrankenkasse der Gold- und Silberarbeiter, frühere Nationale Krankenkasse, Verwaltung Hannau, ersucht in dem heutigen Inserat der „Volksstimme“ die Angehörigen der zum Heere eingezogenen Mitglieder der Abteilung A, die für diese die Weiterversicherung während des Krieges beantragen wollen, dies sofort dem Vorsitzenden oder am nächsten Abend zu melden. Weiter ersucht der Vorstand, folgende Bestimmungen des Bundesrats vom 5. Juli 1916 zu beachten: 1. Nur diejenigen, die der Ersatzdienstverteilung angehört haben, können ihre Mitgliedschaft während der Militärzeit fortsetzen. 2. Mitglieder, die nach dem 5. Juli 1916 eingezogen worden sind oder noch eingezogen werden und die Versicherung freiwillig fortsetzen wollen, müssen innerhalb drei Wochen nach ihrer Einberufung bei der Kasse eine dementsprechende Erklärung abgeben. 3. Mitglieder, die schon vor dem 5. Juli 1916 zum Heeresdienst einberufen worden sind, können sich jetzt noch (aber spätestens bis zum 7. Oktober d. J.) zur freiwilligen Weiterversicherung anmelden. Hierbei ist folgendes zu beachten: a) Diese Personen müssen einen Beitragschein genau ausfüllen, der zu diesem Zweck besonders geliefert wird. b) Diese Personen müssen sich vom Arzt untersuchen lassen und das Resultat vom Arzt auf dem Beitragschein attestieren lassen. c) Der Beitragschein mit dem ärztlichen Attest und das Mitgliedsbuch sind der Hauptverwaltung einzusenden, worauf dieselbe dann die Aufnahme in die Weiterversicherung vollzieht. d) Wird vom Arzt festgestellt, daß der sich Meldende erkrankt ist, so kann derselbe trotzdem Mitglied werden, nur hat derselbe für diesen Erkrankungsfall seinen Anspruch auf Unterstützung. e) Die Mitgliedschaft lebt vom Tage des Neubetrags wieder auf; für zurückliegende Zeiten dürfen keine Beiträge erhoben, noch Unterstützungen gezahlt werden. Etwa bis zum Eingekunftszeitpunkt zum Militär im Rückstand gebliebene Beiträge sind zu entrichten. 4. Die Versicherung erlischt, wenn nach der letzten Beitragszahlung mehr als vier Wochenbeiträge im Rückstand sind. 5. Die Mitglieder der Zuschußabteilung können die Mitgliedschaft während der Militärzeit nicht fortsetzen. 6. Bei den vom Militär entlassenen Personen bleibt es im ganzen bei der heutigen Bestimmung. Die Kasse ist es, daß ein ärztliches Gesundheitsattest verlangt werden kann. Stellt es sich heraus, daß der sich Meldende erkrankt ist, so kann die Aufnahme trotzdem vollzogen werden, nur hat derselbe keinen Anspruch auf Unterstützung für diesen Erkrankungsfall.

Hannau, 15. Aug. (Vergütungen für Kriegsdienstleistungen.) Die Vergütungsanerkennung für den Monat August 1916 bis einschließlich März 1917 über Forderungen für Naturalquartier, Stellung, Naturalverpflegung und Journee sind von den Gemeinden des Landkreises Hannau, soweit solche Anerkennungen sich im Besitz der Gemeinden befinden, alsbald der A. G. Kreiskasse in Hannau zum Zweck der Einlösung vorzulegen.

Mainz, 14. Aug. (Zwischen die Buffer geraten.) Am Samstag trug sich in der Nähe der Station Hlberborn ein schrecklicher Unglücksfall zu. Die verheiratete Arbeiterin Pfeifer von Mainz, deren Mann im Felde steht, ist dort beschäftigt und wollte das Gleis noch vor rangierenden Wagen überschreiten. Die Unschuldige geriet zwischen die Buffer und wurde ihr der Kopf zertrümmert. Die Frau hinterläßt zwei Kinder, ihre Wohnung war Korbstraße 6.

Darmstadt, 15. Aug. (Ein echter Agrarier), wie man sie leider unter den jetzigen Verhältnissen nur allzu häufig findet, ist der Pächter eines nicht allzuweit von Darmstadt entfernten kleinen Hofes. Wie man uns mitteilt, überließ er einem Viehhändler aus der Umgebung zwei kräftliche Tiere, die in einem derartigen Zustande waren, daß sie zu Wagen nach der Viehmarktlage gebracht werden mußten. Dort wurden die beiden Tiere zu einem niedrigen Tariffahrt und mit Rücksicht auf ihren Zustand nur unter Vorbehalt angenommen, was der Viehhändler ausdrücklich schriftlich bestätigte. Er war mit dem Preise einverstanden und zog mit seinem Gelde ab. Jetzt kommt aber der Gutspächter und frühere Eigentümer der Tiere mit der Behauptung, daß die Tiere viel zu billig abgegeben worden seien, er sei damit nicht einverstanden, er habe seinen Anwalt mit seiner Vertretung beauftragt und führte sonstige Redensarten, unter denen aber die bezeichnende die ist: „Wenn er nicht Recht bekomme und entsprechend höhere Preise erhalte, werde er seine Viehabschmelzwirtschaft, in der er über 100 Kühe stehen hat, einfach einstellen.“ Es kann wirklich nichts charakteristischeres als diese Sorte von Volkstücken geben, und da er u. a. auch gegenüber verschiedenen Personen drohte, die Angelegenheit müsse in die Presse, ist es vielleicht angebracht, die Sache vorher im richtigen Lichte bekannt zu geben.

Mutterstadt (Bfals), 14. Aug. (Lebendia begraben.) Der Feldkühe Runz, der vor einiger Zeit auf einem Kartoffelacker ermordet aufgefunden wurde, ist, wie die Untersuchung festgestellt hat, von den Tagelöhnern Gebrüder Froch und Rodmann nachts aus dem Hause gelockt und auf freiem Feld durch zwei Schüsse schwer verletzt und dann in jedenfalls noch lebendem Zustand begraben worden, so daß er elend umkam. Die Täter wurden verhaftet.

Kassel, 14. Aug. (Belohnung für Ermittlung der Brandstifter.) Für die Ermittlung und Festnahme von Urheber von Brandstiftungen, denen Nahrungs- oder Futtermittel zum Opfer fallen, hat der Regierungspräsident in Kassel Belohnungen bis zu 1000 Mark ausgesetzt.

Aus Frankfurt a. M.

Vierzig Jahre Fernsprecher.

Obgleich der Friedländerer Lehrer Philipp Reis schon am 28. Oktober 1861 den ersten wirklich brauchbaren Fernsprecher einer Sitzung des Physikalischen Vereins in Frankfurt a. M. und später am 21. September 1864 der Deutschen Naturforscherversammlung in Gießen vorgeführt hatte, geriet die wichtige Erfindung doch wieder in Vergessenheit. Erst 12 Jahre später, am 10. August 1876, wurde die erste elektrische Fernsprechkommunikation durch den Amerikaner

Graham Bell hergestellt und am Tage darauf das erste Gespräch auf ihr geführt. Von diesem Tage an begann der Fernsprecher seinen Siegeszug um die Welt.

In Frankfurt trat das Fernsprechamt am 1. August 1881 mit vorläufig 50 Leitungen ins Leben. Das Amt bildete eine Unterabteilung des Telegraphenamtes. Am 10. August wurde eine Leitung von Reichenberg nach dem Feldberg eröffnet. Erst am 1. April 1892 errichtete die Postverwaltung in Frankfurt a. M. ein selbstständiges Fernsprechamt, das etwa 1700 Teilnehmer zu bedienen hatte. Mit dem Amt war zugleich eine Fernabteilung nach den sechs Städten Darmstadt, Hanau, Mainz, Wiesbaden, Mannheim und Würzburg verbunden; später kam noch Berlin hinzu. Den Dienst versahen an dem neuen Amt damals 8 Beamte und 50 Beamtinnen. 1898 wurde in Bockenheim ein zweites Amt errichtet, das aber wieder einging, als 1903 ein großes Amt für 14 000 Teilnehmer eröffnet wurde. Die gewaltig der Verkehr im Fernsprechwesen seitdem angeschwollen ist, darüber geben Zahlen den besten Beweis. Heute verfügt Frankfurt über drei Ämter mit mehr als 20 000 Teilnehmern. Dem Fernverkehr dienen 250 Fernverbindungsleitungen. Von Frankfurt aus kann mit mehr als 18 000 Orten gesprochen werden. Im Bezirk der Grundgebühren werden täglich 200 000 Gespräche im Bezirk der Grundgebühren etwa 30 000 Gespräche vermittelt. Dazu kommen noch 90 000 Zwischengespräche und 20 000 Ferngespräche. Beschäftigt sind auf den hiesigen Ämtern mehr als 1000 Beamte und Beamtinnen.

Berlin-Frankfurt. Der Eisenbahnverkehr zwischen Berlin und Frankfurt a. M. erfährt am 1. Oktober mit der Einführung des Winterfahrplans verschiedene Änderungen. Vom Anhalter Bahnhof in Berlin ging bisher ein D-Zug 10.10 Uhr vorm. Dieser fährt dann schon 9.35 Uhr ab; er wird im Fahrplan mit „bis auf weiteres“ bezeichnet. Falls der Zug wegfällt sollte, kann man Frankfurt dann noch 10.20 Uhr mit dem Zug nach München erreichen. Neu aufgenommen sind in dem Fahrplan ferner einige Züge, die ebenfalls bis auf weiteres verkehrend bezeichnet werden. Sie wurden bei Bedarf schon jetzt gefahren; es sind dies Vorzüge 7.10 Uhr vorm. und 2.35 Uhr nachm. Als Bedarfszug erscheint endlich ein Zug 8.35 Uhr abends nach München.

Der Baumgartenschau wird uns geschrieben: Die zielbewusste Darstellung von Dünungsversuchen gehört in erster Linie zu dem Arbeitskreis der agrarökonomischen Laboratorien, die vorwiegend an den landwirtschaftlichen Versuchsanstalten angegliedert sind. Man wird sich erinnern, daß das Laboratorium der Universität Gießen bei der Kartoffelausstellung im Palmgarten 1915 die interessantesten Ergebnisse der Kartoffelzüchtung im besonderen vorstellte. In diesem Jahre werden die Versuche mit Gemüse folgen, die sich auf sämtliche Kohlfamilien, Kapsalat, Erbsen, grüne Bohnen, Pferdebohnen erstrecken, denen sich die Getreide: Roggen, Sonnenblumen, Lein und Hanf, die Hackfrüchte: Kartoffeln, Runkeln, und andere Rüben und Getreide: Klee, Weizen, Gerste und Hafer anschließen. Dieser Teil der Schau wird bei allen Gartenbau und Feldbau Treibenden anregend wirken; denn dieses Kapitel der Pflanzenzüchtung ist außerordentlich wichtig und von allergrößter Bedeutung. Die Darstellung der Versuche ist deshalb von hohem Werte, weil nicht nur der sichtbare Erfolg der Düngung, sondern auch die Angabe über die Erhöhung des Nährgehaltes gezeigt werden kann. Es ist außerdem vorgezogen, in Gemeinschaft mit dem Kriegsausschuß für Getreide und Getreide die Ergebnisse der Versuche und in Gemeinschaft mit der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft diejenigen der Anbauversuche mit Geflügelzuchtungen der Augen zu führen.

Von der Universität. Für das Fach der Chirurgie habilitierte sich an der Frankfurter Universität Dr. med. Walter Veit Simon, Oberarzt an der orthopädischen Klinik. Der neue Dozent, ein Schüler und Assistent von Kuttner (Breslau) und Ludloff (Frankfurt), bestand in Freiburg i. Br. das Staats- und Dokortoramen.

Bruderzwist in den Eisenbahner-Organisationen.

Um die Eisenbahner ist gegenwärtig ein Streit im Entstehen begriffen. Sollten die auf den sächsischen Staatsbahnen beschäftigten Arbeiter und Bediensteten sich dem neuen „Deutschen Eisenbahnerverband“ oder dem „Verband des Deutschen Verkehrspersonals“ anschließen? Zu dieser Angelegenheit wird der Chemnitzer „Volksstimme“ geschrieben:

Ende Juni und Anfang Juli brachte die Parteipresse die Notiz von der Gründung einer neuen deutschen Eisenbahnerorganisation, die unter Mitwirkung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ins Leben getreten war. Fast zu der gleichen Zeit brachte ein Teil der süddeutschen Presse eine Notiz über eine Organisationsänderung. In Nummer 151 der „Frankfurter Tagespost“ erschien unter „Gewerkschaftliches“ im Anschluß an die Ankündigung des neuen Eisenbahnerverbandes folgende Notiz: „Der Verband des Süddeutschen Eisenbahn- und Verkehrspersonals hat seinen Titel sowie den seiner Verbandszeitung geändert. An Stelle des Verbandes des Süddeutschen Eisenbahn- und Verkehrspersonals tritt jetzt die Firma: „Verband des Deutschen Verkehrspersonals“, und die „Süddeutsche Eisenbahn- und Verkehrspersonals-Zeitung“ hat den Namen: „Deutsche Verkehrspersonals-Zeitung“ erhalten. Diese Änderung ist dadurch begründet, daß sich der Verbreitungsbezirk des Verbandes auch auf Teile Mitteldeutschlands erstreckt.“

So begrüßenswert die Schaffung einer Organisation, die den eigenartigen Verhältnissen des im Staatsdienst beschäftigten Verkehrspersonals Rechnung trägt, an und für sich ist, so scheint es bedauerlich, wenn gleichzeitig zwei Organisationen auf den Plan treten. Es ist eine alte Erfahrung, daß dann, wenn sich zwei Organisationen auf dem unorganisierten Boden, gewöhnlich keine richtige Erfolge aufzuweisen vermögen. Aus dem Kampfe gegen den Indifferentismus wird gewöhnlich dann ein Kampf zwischen zwei Organisationen und ein guter Teil von organisatorischer Arbeit wird unnütz vertan. Besonders bedauerlich ist, wenn es sich um zwei Organisationen handelt, deren Programme nicht wesentlich von einander verschieden sind. Das trifft in diesem Falle zu. Die glücklichste Lösung wäre ein Zusammenschluß beider Organisationen. Aber so einfach gehen in der Praxis diese Dinge nicht. Schreier dieses ist ein alter Metallarbeiter und hat als solcher Kämpfe zwischen dem Metallarbeiterverband und dem Eisenbahnerverband und dem Schmiedeverband mitgemacht. Diese Kämpfe sind manchmal mit einer Schärfe, der direkt an Götzen grenzte, geführt worden. Heute mündet man sich über die heftigen Auseinandersetzungen, aber es bedurfte Zeit, bis man sich allgemein von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses überzeugte hatte. Soll sich dieses Schauspiel bei den besonders schwer zu organisierenden Eisenbahnern wiederholen? Notwendig und den Eisenbahnern nützlich ist es nicht. Das Programm des neuen Eisenbahnerverbandes hat die „Volksstimme“ kürzlich veröffentlicht und über seinen Kontrahenten urteilt Paul Umbreit in seiner Schrift: „Die gewerkschaftlichen Organisationen in Deutschland“ auf Seite 83 folgendermaßen: „Im Eisenbahnenwesen sind es neben dem der Generalkommission angeschlossenen Verband Deutscher Eisenbahnarbeiter lediglich die süddeutschen Betriebsarbeiter, die sich der modernen Arbeiterbewegung nähern.“

Nachdem dann Genosse Umbreit die geschichtliche Entwicklung dieser Organisation bis zur Erweiterung zum Süddeutschen Eisenbahnerverband skizziert hat, fährt er fort: „Seinem Anschluß an die Generalkommission stehen die Einsprüche der Verbände der Holz- und Metallarbeiter im Wege, die die Notwendigkeit einer besonderen Betriebsorganisation in diesen Industriezweigen nicht anerkennen.“

Dieser Einwand wird heute von den Metallarbeitern und auch von der Generalkommission nicht mehr anerkannt. Zwischen dem

Transportarbeiterverband, aus dem der neue Eisenbahnerverband hervorgegangen ist, und dem Süddeutschen Eisenbahnerverband dem Vorläufer des Verbandes des Deutschen Verkehrspersonals bestand bis zum Erlaß des bekannten bayerischen Gesetzes über ein gewissermaßen kollegiales Verhältnis. Erst der Süddeutsche Eisenbahnerverband auf das für die Eisenbahner mehr theoretische Bedeutung besitzende Streikrecht verzichtete, es zu Auseinandersetzungen. Zwar wäre es besser gewesen, hätte sich damals gegenseitig zu verstehen gesucht, aber diese Auseinandersetzungen dürfen kein ewiger Janfapel bleiben. Der Streit zwischen den beiden Organisationen geht bis in die Dinge, die der Vergangenheit angehören. Es wäre besser gewesen, wenn man sich vor Gründung der neuen Eisenbahnerorganisation mit dem Süddeutschen Verband vertragen hätte. Warum das nicht geschehen ist, ist zweifellos, jetzt feststehende Dinge lassen sich nicht ungeschehen machen. Ein anderer Weg gefunden werden, damit die Organisationen nicht gegenseitig bekämpfen. Bereits sind in Leipzig, dem Sitz des Vordere, und Gewerkschaftsausschüssen die beiden Organisationen aneinander geraten, und schon der Kampf sich in der Presse fortzusetzen. Im Interesse der Eisenbahner und des übrigen Verkehrspersonals, denen beide Organisationen dienen wollen, liegen diese Auseinandersetzungen. Nachdem der Süddeutsche Verband übergegangen ist, kann wünschenswert dieses auch an und für sich ist, für eine Versöhnung keine Stimmung vorhanden sein. Ein Ausweg wäre der, die Gebiete, in denen jede Organisation soll, zu begrenzen. In diesem Gebiete könnte sich jede Organisation ohne Reibung mit der anderen Organisation vollziehen. Ich weiß, daß mein Vorschlag keine große Gegenliebe auf Seiten finden wird. Aber vielleicht unternimmt es die Generalkommission als neutrale Macht, eine Verständigung anzubahnen. Paris, sagt man, sei eine Messe wert, warum soll die Verständigung eines Bruderkampfes nicht eines Versuches der Generalkommission wert sein?

Neues aus aller Welt.

Stangon.

Die Geschichte eines heteren Jertums erzählt die „Mundschau“, München, in folgender Form:

Körperbefehl: Es wird erneut befohlen, gewisse Ortsmäßig mit Chloralkali zu behandeln, der mit Stangon zu führen ist.

A. Schwadron an A. Division: Zur Ausführung des Befehls blüet die Schwadron um 20 Rilo Chloralkali und um Stangon.

A. Division an A. Schwadron: 20 Rilo Chloralkali werden der Korpsintendantur beauftragt werden, 10 Rilo Stangon an einen jedoch reichlich; Schwadron wolle durch Fernspruch mehr nicht 5 Rilo reichen.

A. Schwadron an A. Division: 5 Rilo werden als außererachtet.

A. Division an Korpsintendantur mit der Bitte um Befehl von 20 Rilo Chloralkali und 5 Rilo Stangon an die A. Schwadron Korpsintendantur an A. Division: 20 Rilo Chloralkali geliefert. Was ist Stangon?

A. Division an A. Schwadron: Was ist Stangon?

A. Schwadron an A. Division: Stangon ist das Rilo dem laut Körperbefehl der Chloralkali anzuführen ist.

A. Division an die Korpsintendantur: Stangon ist das mit dem laut Körperbefehl der Chloralkali anzuführen ist.

Korpsintendantur an A. Division: Wenn Stangon das ist, mit dem Chloralkali anzuführen ist, so dürfte ein Schfehler vorliegen: laut Körperbefehl ist mit Stangon anzuführen.

A. Division an A. Schwadron: Es wolle gemeldet werden auf Befragung von 5 Rilo Stangon infolge Jertums verzichtet und ob tatsächlich Schreibfehler vorliegt. In diesem Falle mangelfhafte Sorgfalt, durch welche viel unnötige Schreibarbeit verursacht wurde, zu beanstanden. ...

Telegramme.

Allgemeine Wehrpflicht in Hollandisch-Ostindien.

Sana, 15. Aug. (W. B. Nichtamtlich.) In der Jert Kammer ist eine Vorlage eingebracht worden, die die Einführung der persönlichen und der allgemeinen Wehrpflicht Europäer und Eingeborene in Ostindien vorseht, um im Blick auf den politischen Zustand im Osten zukünftig eine schnelle Verstärkung des Heeres zu ermöglichen.

Fleischverteilung.

In der Woche vom 16. bis 22. August sind die Fleischabschnitte 41-44 zum Einkauf von 300 gr oder Wurst gültig. Jeder einzelne der Abschnitte 41, 42 und 44 berechtigt zum Bezug von 75 gr.

Der Fleischverkauf findet statt am: **Mittwoch den 16. Aug. und Donnerstag den 17. Aug.** und zwar:

für Haushaltungen usw. mit den Anfangsbuchstaben

I-L	Mittwoch, vorm. 7-10 Uhr
M-Q	" " 10-1 "
R-S	" " nachm. 4-6 "
T-Z	" " 6-8 "
A-D	Donnerstag, vorm. 7-10 "
E-H	" " 10-1 "
A-Z	" " nachm. 5-7 "

Von Donnerstag nachmittag 7 Uhr bis Dienstag 22. August gelten die Abschnitte 41-44 der Fleischkarte zum Bezug von Fleischspeisen in den hiesigen Wirtschaften. Die Abschnitte 37-40 verfallen mit dem 15. August d. J.

Alle Inhaber von Fleischkarten mit der Aufschrift „Keller“ werden zum Fleischbezug an die Metzger Kellerei zurücküberwiesen.

Wiesbaden, den 14. August 1916.

29 1405

Der Magistrat

Betr. Höchstpreise für Fleisch.

Zu der Höchstpreisfestsetzung für Fleisch wird, um entgegen Zweifel zu beseitigen, folgende Ausführungsbestimmung erlassen: „Es dürfen nur die in unserer Höchstpreisverordnung vom 9. Juni 1916 ausdrücklich benannten Fleischsorten bezogen werden. Soweit die Preise für Fleisch einschl. Knochenbeilagen gelten, ist es nicht zulässig, Knochenfleisch zu entsprechend höheren Einheitspreisen zu verkaufen.“

Wiesbaden, den 14. August 1916.

29 1405

Der Magistrat